

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

67. Jahrgang

Heft 1

2011

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Ein Schutzbrief des Hausmeiers Karlmann für Bonifatius

Von

HEINRICH WAGNER

Daß Stücke aus der Korrespondenz des Bonifatius aufgefunden werden, die nicht in der bis heute gültigen Ausgabe der bonifatianischen Briefsammlung von Michael Tangl von 1916 verzeichnet sind¹, kommt eher selten vor. Diese Korrespondenz war aber jedenfalls umfangreicher als der Bestand, der durch die von Tangl ausgewerteten Handschriften sowie durch die von ihm verzeichneten *Deperdita*² bezeugt ist. Dies beweist etwa der des öfteren – m. E. jedoch zu Unrecht – der Unechtheit verdächtige, innerhalb der *Waltger-Vita* separat überlieferte Brief Papst Gregors III. (731-741) über die Sachsenmission³.

1) Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus, ed. Michael TANGL (MGH Epp. sel. 1, 1916).

2) Michael TANGL, Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe, I., NA 40 (1916) S. 639-790 und II., NA 41 (1917) S. 23-101 (hier S. 46-71 die 'Acta deperdita'). Wiederabgedruckt in: DERS., Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatik. Ausgewählte Schriften 1 (1966) S. 178-217.

3) Überliefert in c. 9 der *Vita Waltgeri* (verfaßt s. XII/XIII ?); ed. Roger WILMANS, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777-1313 (1867) S. 488-501, hier S. 491; separat erneut bei Klemens HONSELMANN, Der Brief Gregors III. an Bonifatius über die Sachsenmission, HJb 76 (1957) S. 83-106, hier S. 83 f. (mit Datierung zu 740-741); Nachdruck in: Die Eingliederung der Sachsen in das Frankenreich, hg. von Walther LAMMERS (Wege der Forschung 185, 1970) S. 307-346, hier S. 307 f. Die Echtheit des Briefes wurde u.a. von Hermann JAKOBS, *Provincia Maguntinensis. S. Bonifatius. Archidioecesis Maguntinensis. Abbatia Fuldensis* (Germ. Pont. 4/4, 1978) S. 18 Nr. 39 – ohne neue Argumente – entschieden bestritten. An ihr ist aber m.E. nicht zu zweifeln; vgl. Heinrich WAGNER, *Bonifatiusstudien* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 60, 2003) S. 37-39. – Zur Datierung: Da die Sachsen 738 von Karl Martell besiegt worden waren und Bonifatius den militärischen Erfolg zu massenhaften Taufen nutzte, kann der Brief noch in demselben Jahr, muß aber spätestens im folgenden Jahr ausgestellt worden sein, da der Papst einen Helfer „bei der reichen Ernte“ schickt, die Missionsarbeit also offenbar noch in vollem Gange war. Der nur mit dem Tagesdatum 30. Juni datierte Brief ist also wohl den Jahren 738/739 zuzuweisen.

Da die Zahl der historischen Quellen für die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts recht überschaubar ist, kann es nicht verwundern, daß nicht nur die Viten des heiligen Bonifatius, sondern auch dessen Briefe und Urkunden, enthalten in der von Lull, Bonifatius' langjährigem Sekretär (und Nachfolger als Bischof von Mainz) veranstalteten Sammlung, von späteren Historiographen⁴, so auch den Vertretern des für das späte Mittelalter so typischen Genres der 'Weltgeschichtsschreibung', intensiv für eigene Arbeiten herangezogen, inhaltlich mehr oder weniger genau wiedergegeben oder sogar wörtlich eingerückt wurden. Den hier vorzustellenden, bisher unbekannten Schutzbrief des Hausmeiers Karlmann (741-747; † 754) für Bonifatius überliefert einer der letzten Vertreter der spätmittelalterlichen Weltgeschichtsschreibung, Johannes Verge (mittelhochdeutsch für 'Fährmann'), volkssprachlich 'Vergenhans' genannt, der seinen Namen – humanistischen Gepflogenheiten entsprechend – latinisierte, und zwar in ein vom Griechischen hergeleitetes Nauclerus (= Schiffsherr, Reeder)⁵.

Johannes Nauclerus (1430-1510) gehörte zu den gelehrten Mitbegründern der Universität Tübingen, deren erster Rektor er war. Zum Druck gebracht wurde sein Hauptwerk, die bis zum Jahr 1500 reichende *Chronica*⁶, posthum erst im Jahr 1516 von dem Hirsauer Benediktinermönch Nikolaus Basel(l)ius, der das Werk des 'Vergenhans' bis 1514 fortgeführt hatte.

Für seine Darstellung der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts stand Nauclerus neben einer Handschrift der bonifatianischen Briefsammlung auch dieses eine in ihr nicht enthaltene Stück von dessen Korrespondenz zur Verfügung. Erich Joachim, der 'Johannes Nauclerus und seine Chronik' zum Gegenstand einer Göttinger Dissertation (1874) machte, war sogar der Ansicht, Nauclerus habe „einen Sammelcodex der Bonifacianischen Correspondenzen vor sich“ gehabt⁷. Die Vorlage für die nicht sehr zahlreichen bei Nauclerus ganz oder teilweise abgedruckten bzw. auch nur inhaltlich wiedergegebenen Briefe der bonifatianischen Briefsammlung⁸ ist jedenfalls – das zeigte schon eine kurso-

4) So schon im 11. Jahrhundert von dem berühmten Schreibernönch Otloh von St. Emmeram; zu ihm vgl. Hedwig RÖCKELEIN, Otloh von St. Emmeram in: *Lex. MA* 6 (1993) Sp. 1559 f.

5) Vgl. Erich JOACHIM, Johannes Nauclerus und seine Chronik. Ein Beitrag zur Kenntniß der Historiographie der Humanistenzeit, phil. Diss. Göttingen 1874. – Die Kenntnis dieser Arbeit verdanke ich Frau Prof. Ingrid Heidrich (Münstereifel). – Zur Person des Nauclerus vgl. auch Hermann HAERING, Johannes Vergenhans, genannt Nauclerus, in: *Schwäbische Lebensbilder* 5, hg. von DEMS. (1950) S. 1-25; Hubertus SEIBERT, Nauclerus (eigtl. Vergenhans), in: *NDB* 18 (1997) S. 760 f. – Den Hinweis auf Nauclerus verdanke ich Herrn Prof. Alain J. Stoclet, Université de Lyon 2, z.Zt. Toronto.

6) Johannes NAUCLERUS, *Chronicarvm Historiarvm Secvndvm Volymen, Partibvs Distinctum duabus* [...] (Tübingen 1516) (im Folgenden als 'Chronica' zitiert).

7) JOACHIM, Chronik (wie Anm. 5) S. 36.

8) Die Bonifatius-Briefe ed. TANGL Nrr. 17, 25, 28, 45, 50, 51, 56, 59, 60, 73, 108

rische Überprüfung des Wortlauts ausgewählter Briefe – in dieser Form mit keiner der von Tangl benutzten Handschriften identisch.

Dafür kann es zwei Gründe geben: Entweder lag Naclerus ein heute verschollenes, bereits bearbeitetes und daher im Wortlaut z. T. stark von den von Tangl benutzten Handschriften abweichendes Manuskript der bonifatianischen Briefsammlung vor, oder aber er selbst – für einen Humanisten durchaus nichts Ungewöhnliches – überarbeitete die von ihm abgedruckten Briefe zum Zweck der Veröffentlichung stilistisch im Latein seiner Zeit. Eine letztgültige Entscheidung in dieser Frage ist nicht zu treffen, doch liegt die zweite Möglichkeit insofern sehr nahe, als zahlreiche Formulierungen bei Naclerus z. T. deutlich von den Brieffassungen in der Tanglschen Edition abweichen oder die dort überlieferte Wortfolge verändern. Dies spielt eine wesentliche Rolle für die Frage der Echtheit des m. W. nur bei Naclerus überlieferten, bisher unbekannten Stücks der bonifatianischen Korrespondenz. Doch schon die bis dato gründlichste Untersuchung der *Chronica* des Naclerus von Erich Joachim kommt, was dessen Art und Weise, verlorene Quellen wiederzugeben, betrifft, zu dem Schluß: „Wir haben (...) keinen Grund, dem sonst im Ganzen aufrichtigen Nacler ein so doloses Verfahren, welches an Trithemius erinnern würde, zuzutrauen. Es finden sich wenigstens in der ganzen Chronik dazu keine Analogien“⁹. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Von seiner bloßen Existenz abgesehen bietet das fragliche Dokument nicht viel Neues, denn es wiederholt (allerdings mit relativ zahlreichen Auslassungen, die meist als obsolet empfundene Wörter betreffen und auf die Bearbeitung durch Naclerus zurückgehen dürften) fast wörtlich den Schutzbrief, den Karlmanns Vater Karl Martell wohl zu Anfang des Jahres 723 für Bonifatius ausgestellt hatte¹⁰. Da dieser Brief in zwei der drei erhaltenen Handschriften von selbständigem Überlieferungswert gegen die chronologische Ordnung relativ spät eingereiht ist¹¹, ist nicht gänzlich auszuschließen, daß Naclerus bei dem Namen des Ausstellers ein Versehen unterstellte und dieses in humanistisch-kritischer Manier durch Einsetzen des Namens Karlmanns statt Karl Martells stillschweigend ‘berichtigen’ zu sollen glaubte. Dagegen spricht aber,

und 109 werden z. T. komplett – jedoch stilistisch überarbeitet – abgedruckt, z. T. nach dem Inhalt (auch auszugsweise) wiedergegeben oder auch nur unter Angabe des Empfängers erwähnt. Zu Brief 86 siehe S. 103 Anm. 17.

9) JOACHIM, *Chronik* (wie Anm. 5) S. 51 f.

10) Brief Nr. 22, ed. TANGl (wie Anm. 1) S. 36-38; in der Adresse formuliert nach *Formulae Marculfi*, Add. Nr. 2 bzw. *Formulae Senonenses* Nr. 28, ed. Karl ZEUMER, MGH *Formulae* S. 111 bzw. S. 197; zur Datierung Tangl S. 36 Anm. 1. – Auf Karl Martell nimmt Bonifatius Bezug in Brief Nr. 48 von Ende 741 an Grifo, ed. TANGl (wie Anm. 1) S. 76-78, sowie in den doch wohl gleichzeitig ausgefertigten *Deperdita* Nr. 11 und Nr. 12 an dessen ältere Stiefbrüder; vgl. ebd. S. 76 f. Anm. 1 bzw. TANGl, *Studien II* (wie Anm. 2) S. 51.

11) Brief Nr. 22, ed. TANGl (wie Anm. 1) S. 36-38 ist überliefert in Hs. 1 auf fol. 68 (von 122 Blättern), in Hs. 2 auf fol. 107 (von 113) und in Hs. 3 auf fol. 19 (von 76, hier also relativ weit vorn).

daß er seinem Abdruck des Briefes den folgenden Satz voranschickte: *Quin & Carolomannus singulari obseruantia sanctum uirum coluit, extat in veterum monumentis eius epistola.*

Singulari obseruantia ist eine Feststellung, die für Karlmann zutrifft, aber ganz und gar nicht für Karl Martell, der Bonifatius eher distanziert gegenüberstand. Daß Naclerus den Namen des Ausstellers gleich zweimal 'berichtigte', wäre zwar konsequent, ist aber doch eher unwahrscheinlich. Genauso, wie es unwahrscheinlich ist, daß er die beiden Namen verwechselte, denn er unterscheidet in seiner historischen Darstellung der fraglichen Zeit sehr genau zwischen Karl Martell und Karlmann. Eine Verwechslung ist auch insofern nicht anzunehmen – und das betrachte ich ganz im Gegenteil als ein gewichtiges Indiz für die Echtheit des Stücks –, als bei dem bekannt guten Verhältnis zwischen Karlmann und Bonifatius ein von dem Hausmeier für diesen ausgestellter Schutzbrief von jedem Kenner der Materie als eine bisher vermißte Selbstverständlichkeit angesehen werden muß¹². Derselbe Karlmann, der schon zu Beginn seiner Regentschaft die Gründung der 'mitteldeutschen' Bistümer durch Bonifatius förderte und das Bistum Würzburg reich dotierte, sollte keinen Schutzbrief für Bonifatius ausgestellt haben? Das widerspricht m. E. aller historischen Wahrscheinlichkeit. Es kommt hinzu, daß Papst Zacharias einen (verlorenen) Brief an Karlmann sandte¹³, von dem er Bonifatius in einem Schreiben vom 1. April 743 Mitteilung machte: *Et Carolomanno filio nostro alia scripta direximus, ut, que tibi poposcit, adimplere festinet atque adminicula prestat*¹⁴. Hier geht es zwar in erster Linie um die von Karlmann für seinen Reichsteil versprochene Synode (diejenige von Les Estinnes), doch mag der Papstbrief für den Hausmeier sehr wohl der Anstoß gewesen sein, der Anregung des Pontifex nachzukommen und nach dem Vorbild seines Vaters nun selbst als *adminiculum* für die Vorhaben des Bonifatius einen Schutzbrief für diesen auszustellen.

Es kommt als Argument für die Echtheit des Stücks hinzu, daß der Abdruck von Bonifatiusbriefen in seiner *Chronica* für Naclerus ganz offenbar nicht Selbstzweck war – etwa zur Auflockerung seiner Darstellung –, und schon gar nicht eine Fälschungsabsicht aus fehlgeleitetem Gelehrtenehrgeiz erkennen läßt. Sie diente ihm – besonders deutlich in seinem (von Joachim nicht beachteten) Zitat aus Brief Nr. 86¹⁵ – in erster Linie dazu, gegen namentlich genannte (!) historiographische Konkurrenz, nämlich gegen die Thesen des

12) Ingrid HEIDRICH, *Die Urkunden der Arnulfinger* (2001), stellte in der Einleitung S. 12 fest: „Hingegen haben wir als urkundlichen Beleg für die Förderung des Bonifatius aus der Zeit Karl Martells nur dessen Schutzbrief für den Missionar Germaniens, dagegen sind Güterverleihungen in Bonifatius' mainhessischem Wirkungsbereich (Fulda, Würzburg) erst von Karlmann bezeugt“.

13) *Deperditum* Nr. 41, TANGL, *Studien* II (wie Anm. 2) S. 60.

14) Brief Nr. 51, ed. TANGL (wie Anm. 1) S. 86-92, hier S. 91 Z. 20-22.

15) Nämlich *Antecessor – gentibus*, ed. TANGL (wie Anm. 1) S. 192 Z. 16-18 = NAUCLERUS, *Chronica* (wie Anm. 6) fol. 105^r.

von ihm *Blondus* genannten Flavio Biondo¹⁶, eine korrekte chronologische Abfolge der Päpste des 8. Jahrhunderts herzustellen. Dazu führt er an: *Et quod iste uerius ordo sit, adduco tex. in c. antecessor xi.q.iii, ubi Bonifacius martyr scribit Zachariae papae in hunc modum: Antecessor p(re)decessoris uestri, uenerandae memoriae Gregorius, dum me indignum ordinauit ad predicandum Germanicis gentibus' etc.*¹⁷. Hier wird unter Zuhilfenahme eines Bonifatiusbriefs historisch-kritisch sauber argumentiert; es besteht kein Anlaß, zu vermuten, daß Nauclerus es bei anderen Briefen anders gehalten haben sollte.

Gegen die Echtheit des Karlmann-Schutzbriefs spricht m. E. auch nicht, daß er im Verhältnis zu dem seines Vaters nicht nur wesentlich kürzer ist (124:178 Wörter) und daher 'geschäftsmäßiger' wirkt, wozu insbesondere die deutlich kürzere Inscriptio (13:31 Wörter) beiträgt. Dies wird seine Ursache darin haben, daß Nauclerus das Stück überarbeitete, indem er diejenigen Teile der Anrede und im Gesamttext all jene Formulierungen wegließ, die ihm obsolet erschienen¹⁸ bzw. von denen er annehmen konnte/mußte, daß sie seinen potentiellen Lesern nicht (mehr) verständlich sein würden. Dazu wird auch die vom sonst Üblichen abweichende Intitulatio *palatii Francorum prefectus* gehören. Denn die Hausmeier – und so auch Karl Martell wie Karlmann – haben in ihren Urkunden in aller Regel die Titel *inluster vir* (vor ihrem Namen) sowie *maior domus* (nach dem Namen) verwendet¹⁹. Hingegen erscheint der *prefectus*-Titel für den Hausmeier sonst erst in Quellen, die nach dem Jahr 800 entstanden sind²⁰; er dürfte also mit einiger Sicherheit auf das Konto des Nauclerus gehen und ist vielleicht dem ersten Kapitel von Einhards Vita Karoli Magni entnommen²¹. Obwohl ansonsten durchgehend um historische Faktizität bemüht – und zwar in einer für seine Zeit ungewöhnlich kritischen

16) Vgl. zu diesem Reinhard DÜCHTING, s.v. Biondo, Flavio, in: Lex.MA 2 (1983) Sp. 212 f.

17) Vgl. NAUCLERUS, *Chronica* (wie Anm. 6) fol. 105^r. – Hier fehlen aus Brief Nr. 86, ed. TANGL (wie Anm. 1) S. 191-194 nicht nur das *etenim* nach *antecessor* (S. 192 Z. 16), das *et* vor *ad p(re)dicandum* (S. 192 Z. 17) sowie *verbum fidei* nach *predicandum* (S. 192 Z. 18) – was der Bearbeitung durch Nauclerus geschuldet sein wird –, sondern statt *predecessoris* heißt es auch *p(re)decessoris* (S. 192 Z. 16); eine Form, die so nur in Tangls Handschriften 5 und 6 überliefert ist, während sie in Handschrift 2 in *predecessoris* korrigiert wurde (vgl. Var. r).

18) Auch Ingrid Heidrich räumt in ihrem Schreiben vom 14. 11. 2010 an Rudolf Schieffer ein, „dass der Verf. [gemeint ist damit wohl der Herausgeber Nauclerus] des Karlmann-Schutzbriefs die ihm unverständlich und obsolet erscheinenden Begriffe getilgt hat“.

19) Sie nennen zudem einleitend häufig auch ihren verstorbenen Vater; vgl. HEIDRICH, Arnulfinger-Urkunden (wie Anm. 12) passim (allerdings nicht Karl Martell in seinem Schutzbrief für Bonifatius).

20) Vgl. Ingrid HEIDRICH, Titulatur und Urkunden der Arnulfingischen Hausmeier, AfD 11/12 (1965/66) S. 71-279, hier S. 101.

21) Einhard, Vita Karoli Magni, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. [25] 1911) c. 1 S. 3 Z. 6-7.

Form²² – hat Nauclerus sich wohl berechtigt geglaubt, seinem Publikum anstelle der damals schon unverständlichen Titel *inluster vir* und *maior domus* eine gemäß seinem Verständnis entsprechende ‘gleichwertige’ Ersatz-Titulatur bieten zu sollen. Den sonst nirgendwo überlieferten Titel *palatii Francorum prefectus* mußte er freilich selbst konstruieren, wofür ihm die bonifatianische Briefsammlung das Vorbild bot: Bonifatius selbst formuliert in Brief Nr. 61 *pergentes apud palatium regis Francorum* und in Brief Nr. 63 *auxilium in palatio Francorum querentes*.

Es verbleibt das Problem der Datierung. Denn Nauclerus hat ausgerechnet diese nicht überliefert, wenn sie in dem ihm vorliegenden Exemplar der bonifatianischen Korrespondenz denn überhaupt enthalten war. Da einige der von ihm aus der Sammlung abgedruckten Stücke aber sehr wohl (und auch bei ihm) die Datierung überliefern²³, ist anzunehmen, daß der Schutzbrief Karlmanns in der von Nauclerus benutzten Vorlage nicht datiert war – wie so viele Stücke der bonifatianischen Korrespondenz und auch Karl Martells Schutzbrief. Terminus post quem ist jedenfalls der Tod von Karlmanns Vater Karl Martell am 22. Oktober 741. Karlmann war der ältere und nach allem, was sich darüber sagen läßt, wohl auch der ‘kirchlicher’ Gesinnte der beiden Brüder, der Bonifatius unterstützte, wo immer er konnte, solange er damit nicht – wie etwa im Fall des ursprünglich als Metropolitansitz auserkorenen Köln – in einen Gegensatz zu seinen *fideles* geriet. Daher wäre es zunächst wohl nicht zu kühn gefolgert, daß der von ihm erteilte Schutzbrief für Bonifatius nicht lange nach dem Tod des Vaters bzw. infolge des ersten Reichsteilungsplans noch spät im Jahr 741 ausgestellt wurde. Dieser wurde aber „schon bald von einem neuen abgelöst“²⁴, der 742 in die Tat umgesetzt wurde. Dieses Jahr kommt für die Erteilung des Karlmannschen Schutzbriefts für Bonifatius vor allem deswegen in Frage, weil bei der Reichsteilung zwischen Karlmann und seinem jüngeren Bruder Pippin im Jahr 742 Karlmann in der Hauptsache die östlicher gelegenen Teile des spätmerowingisch-frühkarolingischen Reichs, nämlich Austrasien, Alemannien und Thüringen erhielt²⁵. Gerade das Letztere war aber ein wesentliches Betätigungsfeld des Bonifatius, auf das er nach dem Wortlaut seiner Briefe an die drei präsidentiven Nachfolger Karl Martells in Thüringen offenbar den allergrößten Wert legte²⁶. Als Ausstellungsdatum eines Schutzbriefts Karlmanns für Bonifatius würde sich innerhalb des Jahres 742 am ehesten das

22) Vgl. HAERING (wie Anm. 5) S. 24, der Nauclerus „einen hohen Rang als Historiker“ bescheinigt.

23) Z. B. die Briefe Nr. 17, ed. TANGL (wie Anm. 1) S. 29-31 = NAUCLERUS, *Chronica* (wie Anm. 6) fol. 106^v und Nr. 45 S. 71-74 = NAUCLERUS, *Chronica* (wie Anm. 6) fol. 107^r (dieses freilich auch in der Datierung unvollständig).

24) Heinz Joachim SCHÜSSLER, *Die fränkische Reichsteilung von Vieux-Poitiers (742) und die Reform der Kirche in den Teilreichen Karlmanns und Pippins, Francia* 13 (1986) S. 47-111, hier S. 53.

25) SCHÜSSLER, *Reichsteilung* (wie Anm. 24) S. 59 ff.

26) Siehe Anm. 10.

am 21. April 742 abgehaltene sog. Concilium Germanicum²⁷ anbieten. Ein etwas späterer Termin wäre freilich auch möglich, sofern nämlich Karlmanns Schutzbrief eine Folge des bereits erwähnten, von Papst Zacharias an diesen gesandten (verlorenen) Briefs²⁸ gewesen sein sollte, den dieser Bonifatius gegenüber in seinem Schreiben vom 1. April 743 erwähnt hat²⁹.

Als Ergebnis läßt sich somit festhalten: Johannes Nauclerus hat den in der bonifatianischen Briefsammlung nicht enthaltenen, jedoch aus der bonifatianischen Korrespondenz stammenden, bei ihm gesondert überlieferten, inhaltlich echten Schutzbrief des Hausmeiers Karlmann für Bonifatius zweifellos nach seinen Vorstellungen stilistisch überarbeitet; aber von einer bewußten gelehrten Fälschung oder auch nur 'Besserung' auf den Namen Karlmanns kann m. E. keine Rede sein³⁰.

27) Brief Nr. 56, ed. TANGL (wie Anm. 1) S. 98-102.

28) Deperditum Nr. 41, TANGL, Studien II (wie Anm. 2) S. 60.

29) Brief Nr. 51, ed. TANGL (wie Anm. 1) S. 86-92.

30) Anders Ingrid Heidrich, die in der von ihr in Kürze zu erwartenden Edition der Arnulfinger-Urkunden in der Diplomata-Reihe der MGH laut Schreiben vom 14.11.2010 (vgl. Anm. 18) das Stück als moderne Fälschung 'MF 4' einreihen wird.

Edition

Der Hausmeier Karlmann nimmt Bonifatius in seinen Schutz

[742/743]

Editio princeps: Johannes NAUCLERUS, Chronicarum Historiarum Secundum Volumen, Partibus Distinctum duabus [...]; fortgeführt bis 1514 und zum Druck gebracht von Nicolaus BASELIUS (Tübingen 1516) fol. 110^r.

Buchstabengetreue Wiedergabe. Wörtliche Übereinstimmungen mit dem von Karl Martell ausgestellten Schutzbrief für Bonifatius (= Brief Nr. 22) sind petit gesetzt. Auslassungen gegenüber Brief Nr. 22 werden durch [...] signalisiert. Der leichteren Vergleichbarkeit wegen ist Brief 22 nach der Tanglschen Ausgabe unten in Anm. 31 (ohne Variantenapparat) zur Gänze noch einmal nachgedruckt³¹.

Sanctis [...] patribus episcopis, ducibus, comitibus, uicariis, [...] amicis nostris [...] Carolomannus, palatii Francorum prefectus salutem. Cognoscatis qualiter apostolicus uir in christo pater Bonifacius episcopus ad nos uenit & nobis suggestit quod sub [...] nostra defensione eum recipere debeamus, quod ita nos gratuito^a animo fecisse cognoscite, proinde [...] ei manu nostra roboratam damus fidem, ut ubicunque [...] ambulare uoluerit nostro amore uel sub [...] nostra defensione quietus uel conseruatus esse debeat, in ea ratione ut iusticiam reddat & similiter iusticiam accipiat. Et si aliqua causatio uel necessitas ei aduenerit que per legem

a) Wohl verlesen aus *gratante*, so Brief Nr. 22.

31) Dominis sanctis et apostolicis in Christo patribus episcopis, ducibus, comitibus, vicariis, domesticis vel omnibus agentibus iunioribus nostris seu missis discurrentibus et amicis nostris inluster vir Carlus maior domus, bene cupiens vester. Cognoscatis, qualiter apostolicus vir in Christo pater Bonifatius episcopus ad nos venit et nobis suggestit, quod sub nostro munde-burdio vel defensione eum recipere deberemus. Quod ita nos gratante animo hoc fecisse cognoscite. Proinde nos taliter visi [fui-mus concessisse et hanc preceptionem, von *Tangl ergänzt*] fecimus ei manu nostra roboratam dare, ut ubicunque, ubi et ubi, ambulare videtur, cum nostro amore vel sub nostro munde-burdio et defensione quietus vel conseruatus esse debeat, in ea ratione ut iustitiam reddat et similiter iustitiam accipiat. Et si aliqua causatio vel necessitas ei advenerit, quæ per legem definiri non potuerit, usque ante nos quietus vel conseruatus esse debeat, quot ipse quam qui per ipsum sperare videntur, ut ei nullus ullam contrarietatem vel damnationem adversus eum facere non debeat, nisi ut omni tempore sub nostro munde-burdio vel defensione quietus vel conseruatus residere debeat. Et ut certius credatur, manu propria subter firmavi[mus, so in den Hss. 4 und 6 von *Tangl's Edition*] et de anulo nostro subter sigillavimus.

definiri non potuerit, usque ad nos quietus uel conseruatus esse debeat, tam ipse quam qui per ipsum sperare uidentur, ut ei nullus ullam contrarietatem [...] facere debeat. Ac ut omni tempore sub [...] nostra defensione quietus & conseruatus residere debeat, & ut certius credatur manu propria subter firmauimus, et de annulo nostro subter sigillauimus.